

Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

Geschäftsordnung

des TSV Trittau von 1899 e.V.

§ 1 Zweck

1. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgabe des TSV Trittau, die Versammlungen und Sitzungen wahrgenommen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die zu beachtenden Formen regelt § 10 der Satzung des TSV Trittau
2. Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Sparten hat durch Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Zugleich sollte mit der Einberufung durch den jeweiligen Vorsitzenden die von diesem festgesetzte vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten. Die Spartenvorstände sollen mindestens zweimal jährlich tagen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern
4. Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung des TSV Trittau ist beschlußfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Spartenvorstände und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Spartenvorstands- oder Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 3 Verhandlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlungen oder Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
2. Im Verhinderungsfalle ist aus der Mitte der Anwesenden ein Verhandlungsleiter zu wählen.

§ 4 Redeordnung

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei dem zu Wort zu melden, der die Rednerliste führt.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluß der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluß der Sitzung zulässig.
7. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
8. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung.
Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
9. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag je einer dafür und dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muß die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
10. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung oder Sitzung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen.
11. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Versammlung oder Sitzung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend und weder mit „ja“ noch mit „nein“ stimmt.
2. Sofern die Satzung des TSV qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, gelten diese.
3. Nach Schluß der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
4. Er stellt die Fragen so, daß sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Der Versammlungsleiter hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich - soweit erforderlich - wer sich der Stimme enthalten hat.
5. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen, über die abgestimmt werden soll.
6. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben.

7. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
8. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 6 Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache aufrufen.
2. Wenn ein Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Versammlungsleiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muß der Versammlungsleiter auf diese Folge hinweisen.
4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.
5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen.
6. Tut er dies trotz Aufforderung des Versammlungsleiters nicht, so wird die Versammlung oder Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 7 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im einzelnen Falle durch Beschluß der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmung der Satzung des TSV nicht entgegenstehen.
2. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche wichtige Auslegung der Bestimmung der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen.
4. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme am 15. Juni 1976 in Kraft.
Trittau, den 15. Juni 1976